

**An alle Mitglieder des
124 Spider Club**

**EINLADUNG
ZUR
37. GENERALVERSAMMLUNG 2018**

Liebe Clubmitglieder und Spiderfreunde

Ihr seid herzlich eingeladen zu unserer ordentlichen Generalversammlung 2018 und zum Saisonstart.

Datum: **Sonntag, 11. März 2018**

Zeit: **9.30 Uhr**

Ort: **Bauer Fritz
Janine und Fritz Neuenschwander
Diegenstal
6221 Rickenbach
Tel. 041 930 15 26
www.bauer-fritz.ch**

Noch einige Worte zur Durchführung der diesjährigen Generalversammlung:

Anträge und Vorschläge der Mitglieder sind spätestens 14 Tage nach Versand dieser Einladung (Datum, Poststempel) an den Vorstand einzureichen. (Statuten Art. 7.11)

Neuinteressenten haben vor Ihrer Aufnahme in den Club kein Stimm- und Wahlrecht. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung, an der eine Neuinteressent in den Club aufgenommen werden soll, ist für ihn eine Ehrensache (Statuten Art. 3.7)

Brunch - Buffet: Div. Brote, Zopf, Butter, Konfi, Honig, Nutella, Rösti, Spiegeleier, Speckstreifen, div. Käse, Fleischplatte garniert, kleine Bratwürste, Joghurt, Flöckli etc, Früchte, Birnenweggen

Getränke: Milchkafe, Tee, Mineral, heisse und kalte Milch Most, Orangensaft. (inkl. während Buffet)

Weitere Getränke und Schweizer Bio Weine nach Getränkeliste

Preis pro Person: Fr. 30.00

Preis pro Kinder 11 - 15 Jahre Fr. 15.00

Preis pro Kinder 5 – 10 Jahre Fr. 10.00

Genaue Anfahrt siehe Beilage.

Anmeldeschluss für GV und Brunch, Sonntag 3. März 2018

Bitte auf der Anmeldung die Anzahl Personen und Kinder mit Alter angeben.

Wir hoffen auf eine zahlreiche Beteiligung und pünktliches Erscheinen. Die Gastgeber möchten möglichst viele Spider begrüßen.

Mit vielen Spidergrüssen

124 Spider Club
für den Vorstand

Adrian Bläuenstein



Einladung zur 37. Generalversammlung 11. März 2018

Traktanden :

1. Begrüssung
2. Wahl des/r Stimmzählers/in
3. Feststellen der Präsenz
4. Protokoll der 36.GV vom 12.3.17
5. Jahresbericht 2017
6. Jahresrechnung 2017 / Revisorenbericht
7. Wahlen
8. Neuaufnahmen / Austritte
9. Statuten 2018
10. Mitgliederbeiträge und Budget 2018
11. Jahresprogramm 2018
12. Anträge (bis 5.März 2018 an den Präsidenten)
13. Verschiedenes

**Anträge und Vorschläge der Mitglieder sind spätestens 14 Tage nach Versand dieser Einladung (Datum, Poststempel) an den Vorstand einzureichen. (Statuten Art. 7.11)
Neuinteressenten haben vor Ihrer Aufnahme in den Club kein Stimm- und Wahlrecht. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung, an der eine Neuinteressent in den Club aufgenommen werden soll, ist für ihn eine Ehrensache (Statuten Art. 3.7)**



124 SPIDER CLUB

Anmeldung

Datum: Sonntag, 11. März 2018

Zeit: 9.30 Uhr

Ort: Bauer Fritz

Janine und Fritz Neuenschwander

Diegenstal

6221 Rickenbach

Tel. 041 930 15 26 www.bauer-fritz.ch

Preis pro Person: Fr. 30.00

Preis pro Kinder 11 - 15 Jahre Fr. 15.00

Preis pro Kinder 5 - 10 Jahre Fr. 10.00

Anmeldung 37. Generalversammlung 2018

Entschuldigung

Anmeldung GV

Anmeldung mit Brunch

Namen, Vornamen :

Anzahl Erwachsene :

Anzahl Kinder 11 - 15 Jahre :

Anzahl Kinder 5 - 10 Jahre :

Anmeldungen an:

Post: Adrian Bläuenstein, Hinterdorfstrasse 1, 5735 Pfeffikon / LU

Fax: 041 930 27 22 ; Tel. P 062 771 12 34 ; G 041 932 14 30 ; Natel 079 297 56 01

Email: ing.blauenstein@bluewin.ch

Anmeldeschluss für GV und Brunch, Freitag 3. März 2018

Bitte auf der Anmeldung die Anzahl Personen und Kinder mit Alter angeben.

Wir hoffen auf eine zahlreiche Beteiligung und pünktliches Erscheinen. Die Gastgeber möchten möglichst viele Spidermitglieder begrüßen.

Mit vielen Spidergrüssen

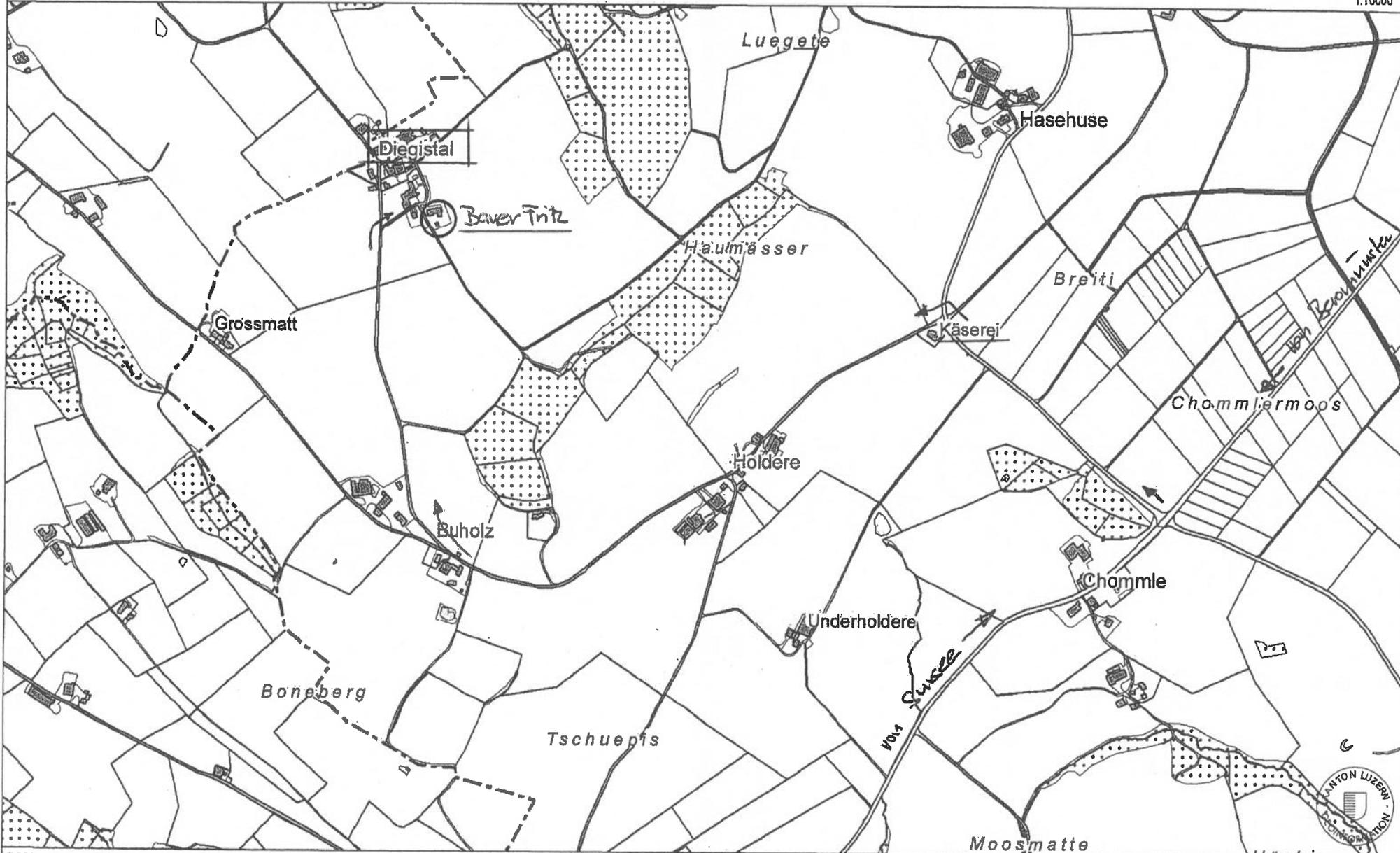
124 Spider Club

für den Vorstand

Adrian Bläuenstein

GV Spider Club 2018





Statutenrevision 124 Spider Club Schweiz

V2.04

Vorgehen

- Von Seiten der Mitglieder wurden keine Änderungswünsche eingebracht.
- Es wurden die Änderungsvorschläge des Juristen nachgetragen, siehe Korrekturen bei den Punkten 7.5 und 11.2.
- Die Mitglieder erhalten die vorliegende Version zur definitiven Einsichtnahme. **Sollten jetzt nochmals Änderungen gewünscht werden, so müssen diese bis 10 Tage vor der GV schriftlich dem Präsidenten mitgeteilt werden, damit sie durch den Juristen noch geprüft werden können.** Nur dann ist eine Verabschiedung an der GV möglich.
- gehen keine Änderungswünsche ein, so wird über die vorliegende Version der Statuten abgestimmt.
- die neuen Statuten werden nach der GV in die definitive Form gebracht (Logo, Kopf-/Fusszeilen, Inhaltsverzeichnis, Unterschriften) und an alle Mitglieder versandt.

Statuten 124 Spider Club Schweiz

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen 124 Spider Club Schweiz besteht ein Verein im Sinn der Art. 60 ff. des ZGB.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist der Wohnsitz des Präsidenten.
- 1.3 Der Verein 124 Spider Club Schweiz kann Mitglied automobiler Dachorganisationen sein.

2. Zweck und Ziel

- 2.1 Der Verein 124 Spider Club Schweiz bezweckt den Erhalt und die Pflege des automobilen Kulturgutes Fiat 124 Spider, dessen Nachfolgemodellen und Ableger, welche auch unter anderen Markennamen hergestellt sein können.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein 124 Spider Club Schweiz besteht aus Aktiv-, Ehren- und Passivmitgliedern.
- 3.2 Aktivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche Besitzer, Halter oder regelmässige Lenker der unter 'Zweck und Ziel' genannten Fahrzeuge sind.
- 3.3 Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Pflichten und Rechte wie Aktivmitglieder, zahlen aber keinen Jahresbeitrag.
- 3.4 Passivmitglieder sind alle, die aktiv am Clubleben teilnehmen wollen, selber jedoch keinen 124 Spider besitzen. Dies können Ehefrauen, Ehemänner und/oder

Partner sein. Passivmitglieder haben die gleichen Pflichten und Rechte wie Aktivmitglieder.

3.5 Gönner sind Personen, die ein besonderes Interesse an den Fahrzeugen gemäss 'Zweck und Ziel' haben, aber nicht unter die unter 3.1 .. 3.3 genannten Gruppen fallen. Gönner erhalten die gleichen Unterlagen wie Mitglieder und können an allen Anlässen teilnehmen. Sie unterstützen den Verein mit einem Beitrag, den die Generalversammlung festlegt.

3.6 Interessenten sind Personen, die ein Aufnahmegesuch gestellt haben. Interessenten erhalten die gleichen Unterlagen wie Mitglieder und können an allen Anlässen teilnehmen.

4. Eintritt

4.1 Für den Beitritt ist ein Aufnahmegesuch an den Präsidenten zu richten. Der Vorstand legt Form und nötige Angaben fest.

4.2 Interessenten sollten vor Ihrer Aufnahme an mindestens einer Clubveranstaltung teilgenommen haben.

4.3 Über die definitive Aufnahme entscheiden die Mitglieder an der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Ablehnung der Aufnahme kann ohne Begründung erfolgen.

4.4 Die Teilnahme an der Generalversammlung, an der die Aufnahme behandelt wird, ist Pflicht. Können Interessenten nicht an der nächsten GV nach Stellung des Aufnahmegesuches aufgenommen werden, freut sich der Verein über einen freiwilligen Veranstaltungsbeitrag.

5. Austritt

5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Auflösung des Vereins
- Austritt

- Ausschluss

- Ableben

5.2 Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer 2-monatigen Mitteilungsfrist am Ende des Vereinsjahres erfolgen. Er ist schriftlich dem Präsidenten mitzuteilen.

5.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Dem Ausgeschlossenen steht vorgängig ein Anhörungsrecht durch den Vorstand zu. Der Ausschluss kann ohne Begründung erfolgen.

5.4 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch mehr am Vereinsvermögen. Ausstehende Jahresbeiträge bleiben geschuldet.

6. Rechte und Pflichten

6.1 Aktiv-, Ehren- und Passivmitglieder sind stimmberechtigt.

6.2 Die Mitglieder haben, insbesondere als Minderheit, die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands und des Vereins zu respektieren und mitzutragen.

6.3 Die Mitglieder üben ihre Rechte durch Teilnahme an der Generalversammlung aus.

6.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

6.5 Das Strassenverkehrsgesetz sowie polizeiliche Vorschriften sind für alle Aktivitäten und Anlässe des 124 Spider Club Schweiz einzuhalten.

7. Generalversammlung

7.1 Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet in der Regel im 1. Quartal nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Traktanden, Termin und Ort sind mindestens 20 Tage vor der Versammlung durch persönliche Einladung bekannt zu geben.

7.2 Anträge zuhanden der GV sind bis spätestens 10 Tage vor der GV dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

7.3 Ausserordentliche Generalversammlungen können, unter Einhaltung einer 20-tägigen Frist, jederzeit auf Antrag des Vorstandes oder mindestens eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

7.4 Die GV wird durch den Präsidenten und bei dessen Abwesenheit durch den Vizepräsidenten geleitet. Für die Wahl des Präsidenten kann ein Stellvertreter aus den anwesenden Mitgliedern bestimmt werden.

7.5 Die GV hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Wahl des Stimmenzählers und allenfalls eines Tagespräsidenten. Die Wahl kann aufgeschoben werden, bis ein Wahlgang diese notwendig macht.
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten.
- Entgegennahme des Kassaberichtes, des Revisionsberichtes und Abnahme der Jahresrechnung.
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten, Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Genehmigung des Budgets und der Festsetzung der Jahresbeiträge
- Aufnahmen und Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ausschlüsse
- Behandlung von Anträgen
- **Verschiedenes** der GV vom Vorstand vorgelegt oder von Mitgliedern in der GV beantragte Geschäfte

7.6 Aktiv-, Ehren- und Passivmitglieder sind stimmberechtigt.

7.7 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

7.8 Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

7.9 Die Beschlüsse der GV sind für alle Mitglieder verbindlich, unabhängig der teilnehmenden Mitgliederzahl.

8. Vorstand

8.1 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt alle Vereinsgeschäfte selbstständig, welche nicht anderen Organen zur Entscheidung vorbehalten sind. Er trifft sich in der Regel mindestens 3-mal pro Jahr oder wenn drei Fünftel der Vorstandsmitglieder die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Er kann Organisation und Durchführung von offiziellen Clubveranstaltungen auch an Einzelpersonen oder Gruppen delegieren.

8.2 Der Präsident wird durch die Generalversammlung in seine Charge gewählt.

8.3 Die Generalversammlung wählt mindestens 2 weitere Vorstandsmitglieder. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, der Vorstand konstituiert sich selbst.

8.4 In der Regel lädt der Präsident zu den Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Die Abstimmungen erfolgen offen. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

8.5 Der Vorstand kann in begründeten Fällen Jahresbeiträge reduzieren oder aussetzen.

8.6 Der Vorstand verfügt für Aktionen, welche nicht budgetiert sind, über eine jährliche Ausgabenkompetenz von CHF 2'000.-. Für jede ausserordentliche Ausgabe muss der beschlussfähige Vorstand einverstanden sein und die Meinung des Kassiers zur Ausgabe eingeholt werden.

8.7 Es ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

8.8 Der Vorstand kann Projektgruppen bilden und externe Berater zuziehen. Beschlüsse von Projektgruppen werden erst durch Beschlussfassung des gesamten Vorstandes verbindlich.

9. Rechnungsrevisoren

9.1 Zwei Rechnungsrevisoren, die nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein müssen, bilden die Kontrollstelle des Vereins. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung des Vereins. Sie rapportieren der Generalversammlung mit schriftlichem Bericht und können Anträge stellen.

9.2 Die Revisoren werden durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren in Ihre Chargen gewählt.

10. Finanzen

10.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus ordentlichen Jahresbeiträgen, freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen, Zinsen, Einnahmen aus Veranstaltungen und Werbung.

10.2 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

10.3 Die GV setzt jährlich die Jahresbeiträge fest. Sie kann bei Bedarf zusätzliche Beiträge für einmalige Aktionen beschliessen. Die Jahresbeiträge werden über Rechnungen eingefordert.

11. Haftung

11.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Eine über den Jahresbeitrag hinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11.2 ~~Der 124 Spider Club Schweiz kann für Unfälle an Mitgliedern sowie für Schäden einzelner Mitglieder gegenüber Drittpersonen nicht haftbar gemacht werden.~~ Der 124 Spider Club Schweiz haftet nicht für Unfälle von Mitgliedern oder von Mitgliedern gegenüber Dritten verursachten Schäden.

12. Statuten

12.1 Die Statuten des 124 Spider Club Schweiz sind in ihrer deutschen Fassung rechtsgültig. Sie werden jedem Interessenten mit der Bestätigung der Annahme seines Aufnahmegesuchs übergeben.

13. Auflösung

13.1 Die Auflösung des 124 Spider Club Schweiz kann durch eine, zu diesem Zweck einberufene, GV beschlossen werden. Für einen solchen Beschluss bedarf es zwei Drittel der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des 124 Spider Club Schweiz.

13.2 Sollte die erforderliche Anzahl Mitglieder nicht anwesend sein, so ist innerhalb eines Monats eine ausserordentliche Generalversammlung durchzuführen. An dieser GV kann, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mit einer Zweidrittels-Mehrheit die Auflösung beschlossen werden.

13.3 Die, über die Auflösung entscheidende GV, hat ebenfalls über die Verwendung des Clubvermögens zu beschliessen.

14. Inkrafttreten

14.1 Die vorliegenden Statuten sind 2018 anlässlich der 37. GV des 124 Spider Club Schweiz in Rickenbach LU genehmigt worden und ersetzen alle vorangehenden Statuten.

14.2. Die Statuten treten mit Genehmigung in Kraft.